

# SATZUNG

## Forum Gemeinwohl e.V.

für Gemeinwohlorientierung  
in Wirtschaft und Gesellschaft

Gründung am 22. August 2019

In der Fassung vom 19. April 2023

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Forum Gemeinwohl e.V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig.  
Der Zusatz für Gemeinwohlorientierung in Wirtschaft und Gesellschaft soll den Vereinsnamen optional ergänzen, wird aber nicht im Register eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Das „Forum Gemeinwohl e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
  1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
  2. die Förderung der Erziehung und VolksbildungDer Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
  - a) durch die Ausrichtung von Konferenzen und Veranstaltungen, insbesondere zur Stärkung des Bewusstseins für das Gemeinwohl und den eigenen individuellen Beitrag dazu in Gesellschaft und Wirtschaft;
  - b) Veröffentlichung von Beiträgen, die dazu dienen, das Bewusstsein in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft für das Gemeinwohl zu schärfen, den Gemeinwohldiskurs zu fördern sowie gesellschaftlich relevante Problemstellungen zu identifizieren und entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln;
  - c) durch die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Allgemeinheit, insbesondere in den digitalen Medien;
  - d) durch Bildungsangebote für Schulen sowie andere geeignete Bildungsformate zur Wissensvermittlung für Jugendliche, Studenten und Erwachsene, insbesondere zur gemeinwohlorientierten Führung und Förderung des Gemeinwohls;
  - e) die Gewährung von zeitlich begrenzten Stipendien, die ausschließlich der Förderung wissenschaftlicher Tätigkeit dienen;
  - f) durch die Zusammenarbeit mit Institutionen, die den gleichen Zweck verfolgen.
3. Ein weiterer Zweck ist die Beschaffung und Weiterleitung von finanziellen und materiellen Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Förderung von wissenschaftlicher Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Wirtschaftspsychologie und Führung anderer inländischer steuerbegünstigter Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ausländischer Körperschaften, insbesondere der am Dr. Arend Oetker Lehrstuhl für Wirtschaftspsychologie und Führung der HHL Leipzig Graduate School of Management;
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaften und Erwerb der Mitgliedschaft**

Dem Verein gehören ordentliche (aktive und assoziierte) Mitglieder und außerordentliche (fördernde und Ehren-) Mitglieder an.

1. **Aktive Mitgliedschaft**  
Volljährige Personen, die sich für die Förderung des Gemeinwohls und ein stärkeres Bewusstsein dafür eingesetzt haben oder einsetzen, können auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes und mit Zustimmung des Vorstands die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
2. **Assoziierte Mitgliedschaft**  
Wissenschaftliche und hilfswissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die unmittelbar in der Forschung zum Gemeinwohl/Public Value insbesondere am Dr. Arend Oetker Lehrstuhl für Wirtschaftspsychologie und Führung an der HHL Leipzig Graduate School of Management engagiert oder maßgeblich involviert sind, werden grundsätzlich vom Vorstand eingeladen dem Verein beizutreten. Die assoziierte Mitgliedschaft gilt für den Zeitraum der aktiven Forschungs- oder hilfswissenschaftlichen Tätigkeit. Endet diese, endet auch die Mitgliedschaft. Eine mögliche weitere aktive Mitgliedschaft unterliegt den Regelungen zur Aufnahme als aktives Mitglied. Maßgeblich für die assoziierte Mitgliedschaft ist der thematische Bezug zur Gemeinwohlforschung.
3. **Fördernde Mitgliedschaft**  
Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen, Stiftungen, Körperschaften, Institute, Vereine, Verbände etc. werden, die das „Forum Gemeinwohl e. V.“ ideell und finanziell unterstützen wollen. Über ihre Aufnahme entscheidet auf Antrag der Vorstand. Die aktiven Mitglieder werden über die Entscheidung des Vorstands zeitnah informiert. Juristische Personen haben das Recht und die Pflicht, höchstens zwei natürliche Personen zum Zwecke der Vertretung zu bestimmen. Endet die Zugehörigkeit der entsandten natürlichen Person zur juristischen Person, ist sie auch nicht länger vertretungsberechtigt. Das Ausscheiden der natürlichen Person muss von der juristischen Person beim Vorstand angezeigt werden.

Die Fördermitgliedschaft wird mit Zahlung des Förderbetrags wirksam.

4. **Ehrenmitgliedschaft**  
Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in besonderer Weise um die Förderung und Stärkung des Gemeinwohls und gesellschaftlicher Belange verdient gemacht haben, in hohem Maße mit den Zielen und der Ausrichtung des „Forum Gemeinwohl e. V.“ übereinstimmen und diese auch nach außen vertreten sowie den Verein ideell unterstützen wollen, in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

Sowohl aktive als auch Ehrenmitglieder können auch fördernde Mitglieder sein.

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist jederzeit möglich.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines aktiven Mitglieds und eines Ehrenmitglieds erlischt

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt oder
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Mitgliedschaft eines assoziierten Mitgliedes erlischt durch

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein oder
- d) durch den wissenschaftlichen Abschluss bzw. Beendigung der Forschungstätigkeit (Promotion) oder Beendigung der hilfswissenschaftlichen Tätigkeit,

Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes endet

- a) durch den Tod der natürlichen Person/die Auflösung der juristischen Person,
- b) durch freiwilligen Austritt oder
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt des Mitgliedes erfolgt jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- a) ein die Vereinsziele und Vereinsinteressen schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
- b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des betreffenden Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Mitglieder haben bei Austritt keinen Anspruch auf Erstattung der geleisteten Beiträge.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im „Forum Gemeinwohl e. V.“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des „Forum Gemeinwohl e. V.“ Gesellschaft zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen und Aktivitäten zur Umsetzung des Vereinszwecks durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Sowohl von den aktiven, den assoziierten, als auch von den fördernden Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
2. Die Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind wie alle weiteren Regelungen diesbezüglich in der Beitragsordnung, die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist, geregelt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. In besonders gelagerten Fällen ist der Vorstand berechtigt, gleichwertige Sach- und Dienstleistungen zuzulassen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand übt seine Funktion grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung im Rahmen der gesetzlich zulässigen Pauschalen oder im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages beschließen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (aktiv und assoziiert) genau eine Stimme. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und müssen eingeladen werden. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Juristische Personen können in der Mitgliederversammlung durch eine, maximal zwei entsandte natürliche Personen vertreten werden (§ 3).

Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes;

- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern;
- c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge. Der Vorstand ist gemäß der Beitragsordnung berechtigt in begründeten Einzelfällen von der Beschlussfassung abweichende Regelungen zuzulassen;
- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und ggf. des Kassenprüfers;
- e) die Empfehlung der jährlichen Förderschwerpunkte und Aktivitäten des Vereins;
- f) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Mit dem Jahresbericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins ist der Nachweis über die Verwendung der eingesetzten Mittel des Vereins vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung  
Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Der Vorstand beruft sie schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag. Der Nachweis für die Absendung ist im Zweifel durch den Verein zu führen. Das Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene postalische oder elektronische (E-Mail) Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
4. Der Vorstand kann und muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.  
Auch nicht ordentliche (fördernde) Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß dem Minderheitenrecht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 37 BGB) einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung  
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% aller Mitglieder vertreten sind. Die Teilnahme ist auch virtuell oder fernmündlich mittels geeigneter Übertragungswege und Plattformen möglich.
7. Jedes teilnehmende ordentliche Mitglied (aktiv und assoziiert) hat eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Nicht anwesende, virtuell oder fernmündlich teilnehmende Mitglieder können durch Briefwahl oder eine andere vergleichbare sichere und anonyme elektronische Wahlform von ihrer Stimmabgabe Gebrauch machen. Es ist auch

möglich, dass ein stimmberechtigtes Mitglied bei Nichtteilnahme seine Stimme einem anderen ordentlichen Mitglied per Vollmacht überträgt. Ein Mitglied kann maximal zwei andere stimmberechtigte Mitglieder in der Beschlussfassung oder Wahl vertreten. Weitere Regelungen über die Art des Wahlverfahrens oder der Beschlussfassung sowie der Möglichkeit zur Teilnahme werden im jeweiligen Fall vom Versammlungsleiter unter Zustimmung der Mitgliederversammlung bestimmt.

8. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung, der Wahl- und Beschlussordnung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder können mehrere Beschlüsse mit einer Abstimmung gefasst werden. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.  
Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Stimmabgabe gefasst werden (sog. Umlaufbeschluss), wenn kein Mitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Eine Beschlussfassung oder Wahl im Umlaufverfahren ist gültig, sobald 75% aller Stimmberechtigten dem Verfahren innerhalb einer festgesetzten Frist zugestimmt und ihre Stimme abgegeben haben. Nicht abgegebene Stimmen werden als Enthaltungen gewertet. Der Nachweis für die Zustellung des Umlaufbeschlusses ist im Zweifel durch den Verein zu führen. Die Wahl bzw. Beschlussfassung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene postalische oder elektronische (E-Mail) Adresse gerichtet ist.
9. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Sie sind in der Tagesordnung vollständig wiederzugeben. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der Stimmen aller teilnehmenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Entsprechendes gilt für Beschlüsse aufgrund schriftlicher Stimmabgabe; das Protokoll ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

## § 9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand leitet insbesondere den Verein im Rahmen dieser Satzung gemäß den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, maximal sieben Personen; darunter die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und ein/e Kassensführer/in. Der Vorstand wählt die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und die/den Kassensführer/in aus der Mitte der Vorstandsmitglieder.
  3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter entweder die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, vertreten.
  4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln wählbar. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
  5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/vom 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Teilnahme ist auch virtuell oder fernmündlich mittels geeigneter Übertragungswege und Plattformen möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder – bei einer Vorstandsgröße von bis zu fünf Personen – oder mindestens drei Mitglieder – bei einer Vorstandsgröße von mehr als fünf Personen – an der Sitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die der/des 2. Vorsitzenden.
  6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden (sog. Umlaufbeschluss), wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
  7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
  8. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für den Verein einsetzen.
  9. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf – gemessen an der erbrachten Leistung – nicht unangemessen hoch sein.

Wird vom Registergericht oder dem Finanzamt bei der Anmeldung eine Anpassung (Zwischenverfügung) beanstandet, ist es dem Vorstand erlaubt, die notwendige Änderung in der Satzung selbst – anstelle der Mitgliederversammlung – vorzunehmen, damit der Verein eingetragen werden kann.



## **§ 10 Geschäftsführung**

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des durch den Vorstand genehmigten Budgetplans und des jährlichen Arbeitsprogramms entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes und den Weisungen der Mitgliederversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung vor und ist mit deren Umsetzung betraut.

## **§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz**

Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im „Forum Gemeinwohl e. V.“ ist es erforderlich, dass über alle internen Geschäftsvorgänge des Vereins und seiner Mitglieder, die im Rahmen der Mitgliedschaft im Verein bekannt werden, Stillschweigen bewahrt wird. Dies gilt ebenso nach der Beendigung der Mitgliedschaft für unbestimmte Zeit.

Das „Forum Gemeinwohl e. V.“ erhebt, speichert, nutzt und verarbeitet ab dem Zeitpunkt des Eintritts personenbezogene Daten im Sinne der jeweils geltenden Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme nicht berechtigter Dritter geschützt. Die Übermittlung der Daten eines Mitgliedes an ein anderes Vereinsmitglied ist grundsätzlich dann möglich, wenn nachweislich mit dem Vereinszweck einhergehende Belange betroffen sind oder ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe besteht. Die Mitglieder können der Weitergabe ihrer Daten an andere Mitglieder widersprechen. Die Mitglieder erhalten auf Wunsch unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die zur Person gespeichert wurden. Sollten die gespeicherten personenbezogenen Daten unrichtig geworden sein, wird das „Forum Gemeinwohl e. V.“ auf eine entsprechende Weisung hin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die unverzügliche Korrektur oder Sperrung der Daten veranlassen. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gesperrt bzw., wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist, gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Your Public Value e.V., Friedrichstraße 246, 10969 Berlin (VR 36352 B) zu, mit der Bestimmung, dass diese das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 13 Gerichtsstand**

Der Verein unterliegt dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand des Vereins ist Leipzig.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_